

Gefördert durch das



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr

Leipzig, 05.07.2007

Bestraft und abgemahnt

straf- und wettbewerbsrechtliche Fallstricke für
Unternehmen im Internet

RA Alexander Wagner

WAGNER

RECHTSANWÄLTE

www.mdc-ecomm.de



mdc-ecomm

Mitteldeutsches Kompetenzzentrum für
den elektronischen Geschäftsverkehr





Übersicht

- Auftritt des Unternehmens im Internet
- Angaben zum Unternehmen
 - Inhalt der Internetsite
 - Nutzung von Informationen aus dem Internet
- Nutzung für eigene Zwecke
 - Daten von anderen, die an ein Unternehmen gesandt werden
 - Geschäfte über das Internet
- Aufbau und Pflege von Kundenkontakten
- Abwicklung von Vertragsverhältnissen



Auftritt des Unternehmens im Internet

- Viele grundlegende Regelungen hierzu finden sich im Telemediengesetz
- Weitergehende Risiken können sich aus
 - dem UWG
 - dem UrhG
 - dem MarkenG sowie
 - weiteren Einzelvorschriften ergeben
- Über das UWG sind in vielen Fällen auch andere Rechtsverstöße, die selbst nicht mit Strafe / Buße bedroht sind, erfasst



Angaben zum Unternehmen

- Hier gilt § 5 TMG – Websiteimpressum, im einzelnen:
 - Name und Anschrift der Niederlassung
 - Vertretungsberechtigten bei jur. Personen
 - Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme, einschließlich Adresse der elektronischen Post
 - je nach Art des Dienstes
 - Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister mit Registernummer
 - zuständige Aufsichtsbehörde bzw. Kammer, der Dienstanbieter angehört, mit Berufsbezeichnung und verleihender Staat sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer



Angaben zum Unternehmen

- Verstoß gegen § 5 TMG führt zu verschiedenen Rechtsfolgen
- Bußgeld gemäß § 16 II TMG bis zu 50.000 €
- Bei einem Wettbewerbsverhältnis zu Inanspruchnahme gemäß § 3 UWG auf
 - Beseitigung und Unterlassung (8 UWG)
 - Schadensersatz (9 UWG)
 - Herausgabe des Gewinns an Bundeshaushalt (10 UWG)
 - Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (12 I S.2 UWG)



Inhalt der Internetseite

- Problematisch kann sowohl selbst erstellter also auch von anderen eingefügter Inhalt sein
- Selbst erstellt sind Texte, Bilder, Töne, Filme, usw. die ausschließlich auf eigener Tätigkeit beruhen
- Fremde Inhalte sind solche, wo die Arbeit anderer genutzt wird
 - kann schon die Nutzung einer Vorlage für die Website sein
 - Einbindung anderer Werke, unabhängig davon ob dies dauerhaft oder nur bei konkreter Nutzung erfolgt



Inhalt der Internetseite - selbst erstellter Inhalt

- Beispiele:
 - Unternehmens- oder Produktbeschreibungen,
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - Angaben zu den tätigen Personen
- Verletzungsbereiche:
 - Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG)
 - Markenrecht, wenn
 - eingetragene oder notorisch bekannte Marke,
 - geschäftliche Bezeichnungen oder
 - geographische Herkunftsangaben beeinträchtigt
 - Namens- und Datenschutzrechte



Inhalt der Internetseite - Markenrechtsverletzung

- § 14 MarkenG gibt Anspruch auf:
 - Beseitigung und Unterlassung
 - Schadensersatz bei schuldhaftem Handeln
 - Auch Anspruch gegen Betriebsinhaber, wenn nur Angestellter gehandelt hat
- § 18 MarkenG gibt Anspruch auf Vernichtung der Gegenstände
- § 19 MarkenG gibt Anspruch auf Auskunft
- § 143 MarkenG ist Strafvorschrift, bei gewerbsmäßigem Handel bis 5 Jahre Freiheitsstrafe



Inhalt der Internetseite - Verletzung anderer Rechte

- Namensrecht - § 12 BGB gibt Anspruch auf Unterlassung
- Bei Verletzung der Datenschutzgesetze kann
 - Betroffener die Berichtigung, Sperrung oder Löschung verlangen
 - Ordnungswidrigkeit nach § 43 I BDSG oder
 - Straftat gemäß § 44 BDSG (bei Rechtsverstoß gem. § 43 I BDSG gegen Entgelt / Bereicherungsabsicht) vorliegen



Inhalt der Internetseite - Nutzung fremder Inhalte

- Probleme können auftauchen bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, Beispiele:
 - Eingescannte Bilder oder aus dem Internet heruntergeladene
 - Texte, die von anderen stammen
 - Töne oder Filme, soweit sie nicht selbst erstellt sind
 - Datenbanken und Sammelwerke, soweit sie nicht frei zugänglich sind
- Urheber oder Verleger haben Ansprüche



Inhalt der Internetseite - Nutzung fremder Inhalte

- Ansprüche bestehen auf:
 - Unterlassung und Schadensersatz - § 97 UrhG
 - Vernichtung oder Überlassung von Vervielfältigungsstücken - § 98 UrhG
 - Auskunft über Vertriebswege - § 101a UrhG
- gem. § 100 UrhG haftet Betriebsinhaber, wenn Angestellte hier Rechtsverletzungen begehen
- Außerdem Strafvorschriften gemäß § 106 ff. UrhG
 - gem. 109 UrhG zum Teil Antragsdelikte
 - gem. § 111a UrhG Bußgeldvorschriften für Fehler bei kopiergeschützten Werken



Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Betrifft insbesondere die Fälle, wo Daten oder Informationen heruntergeladen werden
- Auch hierfür gilt Urheberrecht und die vorgenannten Ansprüche
- Unternehmer muss daher dafür Sorge tragen, dass
 - Er selbst keine Verstöße begeht
 - Mitarbeiter entsprechend belehrt und verpflichtet werden sowie ggf. technische Sicherheiten genutzt werden
 - Bei Beauftragung Dritter z.B. für Website klare Regelung erfolgt



Nutzung für eigene Zwecke - Daten von anderen, die an ein Unternehmen gesandt werden

- Betrifft insbesondere die Sammlung von Adressen und andere Informationen über die eigene Internetseite
- es gelten §§ 11 ff. TMG
 - § 11 begrenzt Geltungsbereich, insbesondere auf das was sich auf Rechtsverhältnisse außerhalb des Unternehmens auswirkt
 - § 12 I Erhebung nur bei gesetzlicher Erlaubnis bzw. Einwilligung möglich
 - Nutzung von Daten für andere Zwecke gem. § 12 II TMG nur bei entsprechender weitergehender Einwilligung möglich



Nutzung für eigene Zwecke - Daten von anderen, die an ein Unternehmen gesandt werden

- Weitere Regelungen:
 - Bereitstellung von Telemedien darf nicht von der Einwilligung zur Nutzung von Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden
 - § 13 TMG bestimmt weitere Datenschutzpflichten, also insbesondere wegen der Einwilligung und ihrem Widerruf
 - § 14 und 15 TMG regeln die Verwendung von Bestands- und Nutzungsdaten
- Bei Verstoß gilt wieder § 16 TMG



Geschäfte über das Internet

- Internet wird auch zum Aufbau und zur Durchführung von Geschäften genutzt
- Grundsätzlich gilt für kommerzielle Kommunikation § 6 TMG
- Bei absichtlichem Verstoß gilt ggf. § 16 I TMG
- Darüber hinaus aber weitere Probleme möglich bei
 - Anbahnung von Geschäften durch elektronische Post
 - Nutzung von Daten aus den Geschäftsverbindungen



Aufbau und Pflege von Kundenkontakten

- Es gilt § 7 UWG,
- danach unzumutbare Belästigungen wenn
 - Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung oder gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung erfolgt oder
 - Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post erfolgt, ohne dass eine Einwilligung der Adressaten vorliegt
- § 7 Abs. 3 UWG regelt Fälle der zulässigen E-Mail-Werbung



Aufbau und Pflege von Kundenkontakten - zulässige E-Mail-Werbung bei folgenden Voraussetzungen

- ein Unternehmer hat im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten,
- der Unternehmer verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
- der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und
- der Kunde wird bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.



Aufbau und Pflege von Kundenkontakten - zulässige E-Mail-Werbung bei folgenden Voraussetzungen

- Darüber hinaus muss kommerzieller Charakter aus E-Mail hervorgehen, ergibt sich aus § 6 II TMG
- In Kopf- und Betreffzeile darf nicht verschleiert werden:
 - Absender und
 - kommerzieller Charakter der Post
- Verschleiern / Verheimlichen liegt vor, wenn Empfänger vor Einsichtnahme
 - Keine oder
 - Irreführende Informationen über Absender / kommerziellen Charakter erhält



Abwicklung von Vertragsverhältnissen

- Datenerhebung für eigene Vertragsverhältnisse ergibt sich aus § 28 BDSG
- Danach zulässig, wenn
 - wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen dient,
 - soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist
 - wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte
- Jeweils mit der Maßgabe, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung nicht offensichtlich überwiegt.



Abwicklung von Vertragsverhältnissen

- Nutzung von Daten für andere Zwecke ergibt sich aus § 29 BDSG,
- geschäftsmäßiges Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunftsteilen, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient, ist zulässig, wenn
 - kein Grund zu der Annahme besteht oder
 - die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte



Abwicklung von Vertragsverhältnissen – notwendige Angaben bei geschäftlichem E-Mail-Verkehr

- Auf Geschäftsbriefen gleich welcher Form – auch E-Mails – müssen Gewerbetreibende Namen bzw. Firma angeben
- Je nach Rechtsform unterschiedlich geregelt
- Für im Handelsregister eingetragene Firmen sind die jeweiligen Vorschriften aus dem HGB bzw. den weiteren Gesetzen zu beachten
- Bei nicht eingetragenen Firmen muss ein Vorname und der Nachname ausgeschrieben angegeben werden
- Verstoß kann insbesondere zu Abmahnung durch Mitbewerber aber auch zu Bußgeld führen



Abwicklung von Vertragsverhältnissen - Aufbewahrungspflichten

- Ergibt sich insbesondere aus § 147 I AO
- Folgendes muss aufbewahrt werden:
 - Bücher und Aufzeichnungen (Handelsbücher), Jahresabschlüsse
 - empfangene Handels- und Geschäftsbriefe
 - Wiedergabe von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen
 - Buchungsbelege
 - Zollunterlagen
 - sonstige Unterlagen, die für Besteuerung von Bedeutung



Abwicklung von Vertragsverhältnissen - Aufbewahrungspflichten

- § 147 V AO bei Aufbewahrung in nichtlesbarer Form:
 - Lesbarmachen auf Kosten des Steuerpflichtigen inklusive Ausdruck
 - Bereitstellung der Geräte
- Form des Zugriffs bei elektronisch gespeicherten Daten – § 147 VI AO
 - Prüfer kann vor Ort beim Steuerpflichtigen zugreifen
 - maschinelle Auswertung vor Ort nach Vorgaben des Prüfers
 - Herausgabe von Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger



Abwicklung von Vertragsverhältnissen - Aufbewahrungspflichten

- Deshalb Vorkehrungen im Unternehmen notwendig !
- Festlegung treffen, wie geschäftliche,
 - eingegangene E-Mail gespeichert werden
 - versandte E-Mail auffindbar gespeichert werden
- Datenverarbeitungssystem muss sicher stellen, dass Aufbewahrungsfristen nach § 147 III AO
 - zehn Jahre für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, Zollunterlagen
 - sechs Jahre für alle anderen Unterlagen eingehalten werden
- Ansonsten droht Steuerstraf- oder -bußgeldverfahren



Was tun bei Abmahnung ?

- Am wichtigsten ist zügiges Reagieren !
- Fristversäumung allein kann schon viel Geld kosten, da Anspruchsinhaber meist einstweiligen Rechtsschutz einholt
- Soweit Rechtsverstoß nicht selbst eingeordnet werden kann, Rat einholen
- Meist ist bei Fristeinhaltung außergerichtliche Klärung möglich
- Soweit nur Teile des Anspruchs bestritten werden, empfiehlt sich auch eine dementsprechende Erklärung



Was tun bei Strafverfahren

- Beschuldigter erhält Kenntnis durch Staatsanwaltschaft bzw. Ermittlungsbehörden
- Zumindest bei Straftatvorwurf sollte eine genaue Überprüfung erfolgen, also
 - Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft
 - Erklärungen nur insoweit,
 - wie rechtliche Folgen abschätzbar sind bzw.
 - Vorwurf entkräftet wird
- Hierzu ist normalerweise anwaltliche Hilfe unumgänglich



Zusammenfassung

- Unternehmer muss bei Nutzung des Internet die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und beachten
- Bei intensiver geschäftsmäßiger Nutzung kann juristische Überprüfung
 - des eigenen Internetauftritts,
 - der verwendeten Inhalte und
 - der beabsichtigten Geschäftsvorgänge notwendig sein
- Nutzung der elektronischen Medien trotzdem sinnvoll, da Kosteneinsparungspotential und Außenwirksamkeit für das Unternehmen meist sehr groß ist



Bei Fragen oder Anregungen

WAGNER

RECHTSANWÄLTE



ALEXANDER WAGNER
Rechtsanwalt

Otto-Schill-Straße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 9136790

Telefax: 0341 9136797

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de